

Reglement für den Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich

vom 29. Januar 2008
Stand 1. August 2014

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 5 Abs. 1 und 2 des Bundesgesetzes über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen vom 4. Oktober 1991¹ sowie Art. 45 Abs. 3 des Finanzreglementes der ETH Zürich vom 28. September 2005²,

verordnet:

Art. 1 Fondszweck³

Unter dem Namen „Darlehens- und Stipendienfonds der ETH Zürich“ besteht ein auf eine Schenkung von Fr. 400'000.- der Schweizerischen Eidgenossenschaft anlässlich des 75jährigen Bestehens der E.T.H., auf eine Schenkung von Fr. 100'000.- der Stadt Zürich, auf ein Vermächtnis über rund CHF 575'000 sowie auf weiteren Zuwendungen zurückzuführendes Sondervermögen der ETH Zürich, das zur Unterstützung wenig bemittelter sowie auch besonders fähiger Studierender und Absolventen der ETH Zürich, im Sinne der Förderung von Nachwuchskräften für Hochschule, Industrie und Wirtschaft dient.

Art. 2 Unterstützungsarten⁴

¹ Die Unterstützung wird in folgenden Formen gewährt:

- Gewährung von zinslosen Darlehen;
- Ausrichtung von Stipendien sowie Unterstützung von Studierenden in ausgewiesenen Notfällen im Sinne des Reglements für die Gewährung von Stipendien und Darlehen an der ETH Zürich vom 16.12.2008⁵;
- Ausrichtung von Leistungsstipendien;
- Gewährung von Beiträgen an die Reisekosten für Studien- und Forschungsaufenthalte und Teilnahme an wissenschaftlichen Konferenzen;
- Ausrichtung von Preisen für ausgezeichnete Studienleistungen.

² *aufgehoben*

¹ SR 414.110

² RSETHZ 245

³ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

⁴ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

⁵ RSETHZ 380

Art. 3 Verfügungsberechtigung⁶

¹ Über die Erträge und das Kapital des Fonds verfügt im Rahmen der Bestimmung von Artikel 2 der Rektor/die Rektorin der ETH Zürich.

² Über das Kapital des Teils des Fondsvermögens, das aus dem Vermächtnis stammt, kann frühestens Ende 2018 bzw. Ende 2023 verfügt werden.

Art. 4 Voraussetzungen für die Unterstützung⁷

¹ Die Prüfung von Gesuchen um Unterstützung und die Gewährung von Darlehen und Beiträgen erfolgt gemäss den an der ETH Zürich dafür geltenden Bestimmungen und Kriterien.⁸

² *aufgehoben*

Art. 5 Berichterstattungspflicht⁹

Die unterstützten Personen erstatten gemäss den an der ETH Zürich dafür geltenden Bestimmungen Bericht über ihre Tätigkeit.

Art. 6 Fondsverwaltung

¹ Das Fondsvermögen wird von der Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich verwaltet, die auch Kassen- und Rechnungsgeschäfte des Fonds besorgt.

² Der Teil des Fondsvermögens, der aus dem Vermächtnis stammt, wird von der UBS AG verwaltet. Die Abteilung Rechnungswesen der ETH Zürich ist Ansprechpartnerin für die UBS AG im Zusammenhang mit sämtlichen für die Verwaltung nötigen Vorkehrungen.¹⁰

³ Das Interne Audit des ETH-Bereichs¹¹ übt die Finanzaufsicht aus.

Art. 7 Schlussbestimmung

¹ Dieses Reglement tritt auf den 1. Mai 2008 in Kraft.

² Es ersetzt das gleichnamige Reglement vom 20. November 1985.

⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

⁸ RSETHZ 380

⁹ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.06.2014, in Kraft seit 1.08.2014

¹⁰ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 24.6.2014, in Kraft seit 1.08.2014

¹¹ Verordnung des ETH-Rates über das Interne Audit des ETH-Bereichs (RSETHZ 120.2)

Zürich, 29. Januar 2008

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Eichler

Der Delegierte der Schulleitung: Bretscher